

DR. JUR. RAINER NOCH
Rechtsanwalt

Scheurener Straße N° 44
D - 53572 Unkel bei Bonn
Fon: +49 (0) 2224 78 2 65
Fax: +49 (0) 2224 9014 341
Mobil: +49 (0) 172 654 3923
e-mail: RainerNoch@aol.com
www.dr-rainer-noch.de

Vorab via e-mail

Rechtsanwalt Dr. R. Noch •Scheurener Straße N° 44 •D-53572 Unkel

Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V.
Herrn Kaufmann, Frau Röhrig, Herrn Eich
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

18. Oktober 2010

**Neue Vergabeverfahren von Arbeitsmarktdienstleistungen
Eine Reforminitiative der bag arbeit e.V.
Stellungnahme zu Antwort der BA vom 17.09.2010**

Sehr geehrter Herr Kaufmann,
sehr geehrte Frau Röhrig,
sehr geehrter Herr Eich,

gerne nehme ich in o.g. Angelegenheit nachfolgend zu der Antwort der BA vom 17.09.2010 Stellung. Die mir am 13.10.2010 übersandte Äußerung des BMAS beruft sich vollständig auf die Antwort der BA, so dass darauf nicht extra eingegangen zu werden braucht.

1.

Schon einer der Ausgangspunkte der Reforminitiative der bag arbeit, nämlich die immer noch viel zu große Anzahl Öffentlicher Ausschreibungen im Verhältnis zu den Verfahren mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, die eine wesentlich bessere qualitative Auswahl der Bieter zulassen, wird – teils in tatsächlicher Hinsicht und teils in rechtlicher Hinsicht – fehlerhaft bewertet.

In tatsächlicher Hinsicht ist die mit 80% angegebene, immer noch große Dominanz des Öffentlichen Ausschreibungsverfahrens in dem hier aufgeworfenen Zusammenhang gerade kein Ausweis einer Qualitätssicherung im Bereich der Vergaben nach SGB II/III. Im Gegenteil: der Anteil der Ausschreibungen bzw. Vergaben, die in diesem Segment beschränkt oder freihändig anstatt öffentlich erfolgen, müsste, um adäquate Ergebnisse zu erzielen, noch weit darunter liegen.

Wir hatten rechtlicherseits damit argumentiert, dass die VOL/A in der neuen Fassung aus 2009 in ihrem § 3 gerade eine ausdrückliche Gleichstellung der Öffentlichen Ausschreibungen mit den Beschränkten Ausschreibungen inklusive vorgeschaltetem

Teilnahmewettbewerb vornimmt. Hierin liegt eine wesentliche Neuerung im Verständnis der Anwendung der Vergabeverfahren.

Das Argument, die Bestimmung des § 101 Abs. 7 S. 1 GWB schreibe gerade den absoluten Vorrang des Offenen Verfahrens vor, ist in doppeltem Sinne unzutreffend.

Zunächst einmal gilt im Anwendungsbereich der Leistungen nach Anhang IB der VOL/A diese vom deutschen Gesetzgeber gewollte Vorrangstellung im Verhältnis Offenes und Nichtoffenes Verfahren ohnehin nicht, weil ja gerade im Wesentlichen nur die Basisparagrafen des 1. Abschnittes der VOL/A zur Anwendung gelangen. Ein Offenes oder Nichtoffenes Verfahren gibt es im Anwendungsbereich der Basisparagrafen gar nicht.

Die Vorschrift des § 101 Abs. 7 S. 1 GWB, die den Vorrang des Offenen Verfahrens (und nicht der Öffentlichen Ausschreibung!) adressiert, ist gar nicht einschlägig. Der doppelte Irrtum liegt darin, dass der Unionsgesetzgeber mit seiner Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG – die aber hier wiederum im Anhang IB zu weiten Teilen gar nicht anwendbar ist (siehe Art. 1 Abs. 2 lit. d VKRL 2004/18/EG) – das Offene Verfahren und das Nichtoffene Verfahren gleichgestellt hat. Es sind also nach den nationalen Rechtsvorschriften des Anhangs IB die haushaltsrechtlichen Basisparagrafen anzuwenden.

- Kategorie 24 „Unterrichtswesen und Berufsausbildung“
 - CPV-Codes: Von 80100000-5 bis 806600000-8 (außer 80533000-9, 80533100-0, 80533200-1)
- § 1 EG VOL/A - Anwendungsbereich
 - (1) Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Liefer- und Dienstleistungen), soweit sie dem vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen. Sie gelten nicht für
 - Bauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - fallen und
 - Dienstleistungen, die unter die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - fallen.
 - (2) Für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen im Sinne des Anhangs 1 Teil A sind, findet dieser Abschnitt uneingeschränkt Anwendung.
 - (3) Für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen im Sinne des Anhangs 1 Teil B sind, findet § 4 Absatz 4 der Vergabeverordnung - VgV - Anwendung.
- § 4 Abs. 4 VgV 2010:
 - Für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang I Teil B der VOL/A sind, gelten § 8 EG, § 15 EG Absatz 10 und § 23 EG VOL/A sowie die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7 VOL/A.

Auf die Regelung des § 101 Abs. 7 GWB kommt es also gar nicht an. Zudem kennen die Regelungen des 1. Abschnittes diesen absoluten Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung eben gerade nicht mehr, weil sie die Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb in der das Haushaltsrecht konkretisierenden Regelung des § 3 Abs. 1 S. 2 VOL/A im Ergebnis gerade in zunehmendem Maße gleichstellen. Selbst wenn man dies nicht so sähe, gäbe es vorliegend im Bereich der SGB II/III-Vergaben gute Gründe, von dem grundsätzlichen Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a VOL/A) abzuweichen.

§ 3 VOL/A 2009: (...)

(3) Eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ist zulässig, wenn

a) die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung (§ 2 Absatz 1 Satz 1) erforderlich ist, (...)

Die Möglichkeit dazu besteht, weil es sich im Falle von Vergaben nach dem SGB II/III grundsätzlich um Leistungen handelt, die nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen erbracht werden können. Dies wird schon dadurch indiziert, dass der Uniongesetzgeber mit der Zuordnung zu dem Anhang IB – trotz der durchaus beträchtlichen Auftragssummen, die im Bereich der SGB II und -III-Maßnahmen vergeben werden – eine Herausnahme aus der Verpflichtung zur vorherigen EU-weiten Bekanntmachung verfügt hat. Damit hat er eine rechtliche Wertung getroffen, die beinhaltet, dass die betreffenden Maßnahmen von ausländischen Bieterunternehmen entweder gar nicht oder nicht in der für den nationalen Markt erforderlichen Qualität erbracht werden können. Es steht also nicht nur das mangelnde Interesse ausländischer Unternehmen im Vordergrund, sondern auch die in diesem Bereich regelmäßig zu findende Qualität der Leistungserbringer sowie deren regionale Erfahrungen und Präsenz maßgeblich im Raum.

Insoweit sind auch die nationalen Basisparagrafen des 1. Abschnittes der VOL/A unter dem Blickwinkel des Europarechts auszulegen, das sich eben gerade für das Belassen in den nationalen Märkten entschieden hat. Anders gesagt: Die nationale Bestimmung des § 3 Abs. 3 VOL/A kann trotz ihrer deutschen Provenienz nicht ohne den europarechtlichen Kontext angewendet und ausgelegt werden. Diese Art der Anwendung und Auslegung ergibt sich bereits daraus, dass sie Anhang IB-Leistungen im Wege eines Nachprüfungsverfahrens kontrolliert werden können.

Diese Erwägungen berühren auch nicht nur theoretische Rechtsfragen, sondern sie eröffnen ein Themengebiet, das einzelfallbezogen jederzeit von den Nachprüfungsorganen untersucht werden kann, was bislang lediglich nicht geschehen ist.

So ist es sehr wohl denkbar, dass sich ein Unternehmen in seinen Rechten negativ betroffen fühlt, weil es im Sinne einer ansonsten nur sehr eingeschränkt möglichen qualitativen Auswahl der Bieter – nämlich bei Anwendung der Öffentlichen Ausschreibung (siehe das immer strikter zu handhabende Trennungsgesetz Eignung/Zuschlag) – Nachteile erleidet, die sich aus dem spezifischen Feld der Vergabe von Leistungen nach den SGB II/III ergeben. Mit anderen Worten: der qualitätsbewusste Bieter wird deshalb benachteiligt, weil er seine Vorteile nicht angemessen in

die Bewertung einbringen kann. Aus diesem Grunde wird er in seinen Zuschlagschancen beeinträchtigt.

2.

Was die Ausführungen zu der Berücksichtigung lokaler oder regionaler Erfahrungen sowie der konkreten Integrationserfolge anbelangt, so erschöpft sich das Schreiben vor allem auf den Seiten 1 und 2 in recht allgemein gehaltener „Rechtfertigungsprosa“, die nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass bei den derzeitigen Möglichkeiten der Berücksichtigung von Bietererfahrungen und den Erfolgen ihrer Tätigkeit keine ausreichende Würdigung im Hinblick auf die Qualität der späteren Leistungsausführung erfolgen kann. Was die auf Seite 2 des Schreibens angesprochene Beteiligung oder gar Abstimmung mit „Expertenzirkeln“ anbelangt, so bleibt dies alles sehr im Ungefähren.

Die des Weiteren genannten Möglichkeiten einer – Zitat von Seite 2 des Schreibens – „überzeugenden konzeptionellen Darstellung“ sind im Falle der regionalen Bieter nicht besser als es die sog. „Konzeptprosa“ der überregionalen Bieter zu tun vermag. Dies besitzen schließlich im Gegenteil oftmals eine ganze Anzahl von Mitarbeitern, welche diese „Konzeptprosa“ erarbeiten; überregionale Anbieter sind angesichts dieser Kapazitäten eher im Vorteil, so dass das von der BA vorgebrachte Argument der „überzeugenden konzeptionellen Darstellung“ gerade keines ist, was den regionalen Anbietern Vorteile verschafft.

Der Kern des Problems der Qualitätssicherung wird damit verfehlt.

3.

Die bag arbeit e.V. hatte in ihrem Positionspapier unter Punkt 1.1. auf das Problem der angeblich so guten Qualitätskontrolle durch REZ- und AMDL-Prüfungen hingewiesen.

„Da die Bundesagentur für Arbeit selbst erkannt hat, dass das praktizierte Vergabeverfahren zumindest tendenziell Maßnahmequalität erheblich beeinträchtigt, hat sie nunmehr begonnen, mit hohem Aufwand Prüfungen bei Trägern zu intensivieren (REZ- und AMDL-Prüfungen). Diese Kontrollen können den Kern des Qualitätsproblems nicht erfassen, da sie primär formale Standards abfragen, die verwaltungsmäßige Überfrachtung von Maßnahmen weiter befördern und die eigentliche pädagogisch-didaktische Leistung in den Hintergrund rücken. Diese Art des Versuchs einer nachgelagerten Qualitätskontrolle ist ineffizient und nicht zielführend.“

Ein Vergleich mit dem System der Qualitätskontrolle und der Bewertung der Pflegeheime drängt sich geradezu auf:

Auch im Bereich der Kontrolle von Altenpflege- und Seniorenheimen durch die Prüfdienste des Medizinischen Dienstes wird die schematische, sich im wesentlichen an rein formalen Kriterien orientierende Bewertung von Einzelgesichtspunkten als nicht zielführend kritisiert.

So mag als Beispiel dienen, dass die Speisekarte mit den täglichen Menüs genau an bestimmten Punkten in den Seniorenheimen aufgehängt werden muss, und zwar in DIN A3, Schriftgröße „Arial“ 20 pt und im Bereich zwischen Bauchnabel und Unterkante des Gesichtes eine durchschnittlich großen Menschen.

Dass dann bei solchen Bewertungen, sofern dies nicht peinlichst genau eingehalten wird, in dieser Einzelwertung eine Note „5“ (mangelhaft) gegeben wird, ist schon per se verwunderlich. Es ist beispielsweise zu fragen, warum es nicht auch die Schrifttyp „Calibri“ in der Größe 20 oder „Times New Roman“ in der Größe 24 pt tut.

Hinzu kommen Dokumentationslücken, die sogleich negativ bewertet werden, wenn etwa das Gesichtswasser oder die Marke / Zusammensetzung der Pflegecreme nicht oder nicht richtig festgehalten werden oder sich die Marke der Zahncreme geändert hat.

Folge daraus ist, dass formalistische Dinge, über deren Bedeutung man sich mehr als nur streiten kann, zu einer Abwertung führen und sich in ihrer Bedeutung kumulieren können, ohne dass tatsächlich eine schlechte Pflegeleistung vorliegt. Sie ist halt in einigen Punkten nur etwas anders, sie ist vielleicht aber auch nur individueller, unter Umständen aber auch innovativer und besser. Beispiel: Die Menükarte wird in einem Seniorenheim vielleicht sogar über ein Hausvideosystem über verschiedene LED-Bildschirme angezeigt, die noch viel besser lesbar sind als Arial 20 auf DIN A3-Papier.

Bei alledem sind die Pflegekräfte einem kaum mehr vertretbarem Dokumentationswildwuchs ausgesetzt, und die eigentliche Zuwendung zum pflegebedürftigen Menschen, um den es letztlich geht, gerät völlig oder zumindest weitestgehend aus dem Blickpunkt.

Nicht selten verlagern überdurchschnittlich gewissenhaft arbeitende Pflegekräfte die Dokumentationsarbeit in ihre Freizeit. Das wird man aber von einer durchschnittlichen Mitarbeiterin respektive einem Mitarbeiter nicht verlangen können. Er oder sie wird sich am Arbeitsvertrag und den darin festgelegten Pflichten orientieren. Bis zu 35% der Arbeitszeit entfallen dann auf die Dokumentation.

Siehe zu diesem Thema den sehr informativen Beitrag des Deutschlandfunks, Sendung Podium: „Bürokratie in Pflegeheimen“, Sendezeit: 11.10.2010, 07:51 Uhr, Autor: Ulrich Gineiger, Länge: 05:35 Minuten, dlf_20101011_0751_35954516.mp3

In ähnlicher Weise wird man diese Erfahrungen aus dem Bereich der Altenpflege auf die Qualitätskontrollmechanismen im Rahmen der REZ- und AMDL-Prüfungen übertragen können bzw. müssen.

4.

Die Bewertung mit 0 Punkten auf der Grundlage der UfAB-Formel ist für sich genommen kein Garant für die Ausscheidung der wenig qualitätvollen Bieter. Nicht umsonst wird die Formel ständig weiterentwickelt. Sie wird aber auch in fortentwickelten Stadien nicht einen Teilnahmewettbewerb und/oder ein Verhandlungsverfahren ersetzen können.

Es ist außerdem der Gesichtspunkt zu betrachten, dass es sich bei dieser Art von Dienstleistungen sehr stark um solche mit persönlichem Einschlag handelt. Dieser persönliche bzw. persönlichkeitsgetragene Faktor kann vorrangig optimal nur durch einen Teilnahmewettbewerb z.B. mit Präsentation und/oder durch ein Verhandlungsverfahren abgefragt bzw. beurteilt werden. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren, noch dazu im Wege der Öffentlichen Ausschreibung ohne Vorausscheidung nach dem Grad der Eignung sind bei solchen konzeptionellen Dienstleistungen wie denen im Rahmen der Maßnahmen nach SGB II/III natürliche Grenzen gesetzt.

Dass lediglich in 0,3% der Fälle ein Ausschluss des Bieters vom Verfahren mangels Eignung erfolgte (Seite 3 des Schreibens der BA, unten), ist – einmal unterstellt, die Erhebung für diese Zahl sei richtig – gerade ein Beleg für die mangelnde Qualitätssicherung.

Dass bei mehr als 60% der Vergaben nicht derjenige mit dem günstigsten Preis den Zuschlag erhielt, ist aus statistischer Sicht vielleicht richtig, es handelt sich aber geradezu um eine Nicht-Aussage, weil die Qualitätsprüfung aus den genannten Gründen nur unzureichend greift (was in dem nachfolgenden Absatz des Schreibens der BA auf Seite 3 mit dem Hinweis auf die Formel „geeignet oder ungeeignet“ im Öffentlichen Ausschreibungsverfahren ja gerade bestätigt wird), und außerdem die Relativität zwischen Preis und Konzept die Aussagekraft dieses prozentualen Ergebnisses wieder mindert.

Im Übrigen wird auf das oben geschilderte Problem der Konzeptprosa verwiesen, womit sich argumentativ der Kreis wieder schließt.

5.

Ein Missverständnis enthalten die Ausführungen der BA auf der Seite 3 zu den Präqualifikationsverfahren. Völlig klar und unbestritten ist, dass es bei den normalen Präqualifikationsverfahren, die im Bereich der VOL/A fortschreitend bei den Auftragsberatungsstellen eingeführt worden sind, um die genannten „08-15“-Nachweise geht wie Gewerbezentralregisterauszug, Bescheinigung des Finanzamtes, usw.

Gemeint ist mit dem Stichwort Präqualifikation aber ein solches Präqualifikationsverfahren, das im Sinne einer Zertifizierung gezielt bestimmte Trägerunternehmen für den Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen als geeignet nachweist. So gibt es in allen VOL-Vergabebereichen Präqualifikationen bzw. Zertifizierungen z.B. als Abfallentsorgungsbetrieb, als Betrieb, der Asbest ausbauen darf (TGS 519), als Betrieb, der unter einwandfreien sozialen Bedingungen Textilien produziert (Rugmark), usw.

Einem solchen Gedanken sollte man sich nicht pauschal verschließen.

Überschießend und völlig unnötig ist dann das Argument der BA, dass nur aktuellste Nachweise eine Eignung garantieren können.

Diese Sichtweise ist in jüngerer Zeit durch eine Entscheidung der VK Sachsen widerlegt worden. Angesichts der verordnungsgeberischen Entscheidung, Präqualifikationsverfahren zuzulassen, kann gerade nicht mehr damit argumentiert werden, dass die dortigen Nachweise z.T. nur einmal im Jahr aktualisiert werden, und dadurch eine Ungleichbehandlung mit solchen Unternehmen hervorgerufen werden würde, die diese jeweils aktuell vorlegen müssen.

VK Sachsen, Beschl. v. 11. 5. 2010, 1/SVK/011-10, VS 2010, 61f:

„Dass das PQ-Verzeichnis Angaben lediglich für die Jahre 2006-2008, nicht jedoch für 2009 enthielt, ist unschädlich. Nach § 8 Nr. 3 II VOB/A ist es zulässig, Eignungsnachweise mittels Eintragung in das PQ-Verzeichnis zu erbringen. Das Verzeichnis wird einmal jährlich aktualisiert. Öffentliche Auftraggeber, die zur Anwendung der VOB/A verpflichtet sind, haben deshalb den Eintrag in das PQ-Verzeichnis als Eignungsnachweis verbindlich anzuerkennen. Ein Wahlrecht zwischen einem Eignungsnachweis durch die – mühsamere – Vorlage von Einzelnachweisen oder durch Präqualifikation hat allein der Auftragnehmer. Dieser bedarf für seine Entscheidung, den Nachweis durch Präqualifikation zu erbringen, nicht des Einverständnisses des Auftraggebers. Der Auftraggeber verstößt gegen § 8 Nr. 3 VOB/A, wenn er bei einem präqualifizierten Unternehmen Einzelnachweise verlangt (Willenbruch/ Bischoff-Werner, Vergaberecht Kompaktkommentar, § 8 VOB/A Rn. 32, 33). (...)

Handelt es sich deshalb – wie hier betreffend das Jahr 2009 – um Nachweislücken (die der Bieter auch nicht anderweitig ausgefüllt hat), die sich aus der noch nicht erfolgten Aktualisierung des PQ-Verzeichnisses ergeben, so darf dies nicht zu Lasten des Bieters gehen, andernfalls müsste der Bieter wiederum prüfen, ob die hinterlegten Dokumente noch den aktuellen Anforderungen entsprechen. Deshalb genügt eine bestehende Präqualifikation in ihrer jeweils aktuellsten Fassung dem Anforderungsniveau des Auftraggebers, wenn dieser vorgegeben hat, dass die Eignung durch Verweis auf die Präqualifikation nachgewiesen werden kann.“ (Hervorhebung durch den Verf.)

Außerdem kann man einer solchen Argumentation entgegensetzen, dass dann auch aktuellste Nachweise schon einen Tag später überholt sein können. Beispiel: Die Lehman-Bank, die an einem Freitag im September 2008 noch mit einem „A“-Rating versehen war, und am darauffolgenden Montag mit einem „D“ wie „Default“.

Auf dieser Ebene sollte man nicht argumentieren, weil man dann alles, was die Bewertung der Eignung von Bietern anbelangt, in Frage stellen kann.

6.

Zu dem Aspekt der Freihändigen Vergabe mangels eindeutiger Beschreibbarkeit der Leistung (§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A) ist zu sagen, dass sicherlich als bekannt vorauszusetzen ist, dass die Möglichkeiten der funktionalen Leistungsbeschreibung (im Offenen bzw. Öffentlichen Ausschreibungsverfahren) verhältnismäßig weit reichen können. Das schließt aber auch auf Basis dieses Tatbestandes gerade nicht aus, dass es in einer in weiten Teilen funktional beschreibbaren Leistung Restbereiche geben kann, die - Zitat - *„nicht so eindeutig und erschöpfend“* beschrieben werden können, dass es nicht das dringende Bedürfnis der öffentlichen Auftraggeber gäbe, in Nachverhandlungen der Leistungen einzutreten, beispielsweise was die Umsetzung der Konzepte im Einzelnen anbelangt. Man sollte sich im Falle der konzeptionellen Leistungen, wie sie in den Bereichen SGB II/III vergeben werden, als öffentlicher Auftraggeber nicht engere Fesseln anlegen als es unbedingt notwendig ist. Schließlich ist immer auch eine schlüssige Begründung im Vergabevermerk für die Abweichung von der Regel von großer Bedeutung. Letztlich gibt der Beschaffungsbedarf der öf-

fentlichen Hand zu erheblichem Teile den Rahmen vor, nicht jedoch ein falsch verstandenes Wettbewerbsprinzip, das sich in rechtlichen Formalien erschöpft.

In diesem Zusammenhang scheint sich denn auch ein Wandel in der Rechtsauffassung zu vollziehen, der sich u.a. in neueren Entscheidungen des Vergabesenats beim OLG Düsseldorf widerspiegelt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.10.2009, Verg 25/09; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.11.2008, VII-Verg 52/08.

In diesen Entscheidungen wird ausgesagt, dass es im Grundsatz ein einseitiges Bestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers gibt, das auch zu einer Einengung in Frage kommender Produkte führen kann. Aufgrund des Zusammenhanges zwischen Leistungsbeschreibung und Verfahrenswahl hat dies notwendigerweise Rückwirkungen auf die im Einzelfall anwendbaren Verfahren. Hier ist eine einzelfallbezogene, überzeugende Begründung des öffentlichen Auftraggebers gefragt.

Den im Vergleich zur modifizierten Verfahrenswahl beschwerlicheren Weg wird es jedenfalls darstellen, zu versuchen, die aufgeworfene Problematik über die Zulassung von ausführungsbezogenen Eignungskriterien bei der Zuschlagserteilung zu lösen (siehe den Vorstoß des BMAS, der u.a. vom DAV in seiner Stellungnahme vom 18.08.2010 aus rechtlichen Gründen stark kritisiert wird).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. jur. Rainer Noch
Rechtsanwalt